Gebührensatzung zur Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Belm

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBI. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBI. S. 203) und der §§ 2, 5 und 11 ff. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBI. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBI. S. 342), hat der Rat der Gemeinde Belm in seiner Sitzung am 27.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

§1 Gebührenpflicht

Für die Nutzung der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft und der zugehörigen Einrichtungen sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Nutzungsgebühren sind die Nutzer der Obdachlosenunterkunft, die in der Einweisungsverfügung der Gemeinde genannt sind. Mehrere volljährige Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

Die monatliche Grundgebühr für gemeindeeigne Unterkünfte einschließlich aller Nebenkosten beträgt pro Person 150,00 €.

Für von der Gemeinde angemietete Unterkünfte sind die tatsächlich anfallenden Mietkosten auf die eingewiesenen Personen umzulegen.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit der zur Verfügungsstellung bzw. der mündlichen oder schriftlichen Einweisung in die Obdachlosenunterkunft und endet mit (der Feststellung) der Übergabe der Unterkunft gemäß § 7 der Satzung über die Inanspruchnahme von Unterkünften in der Gemeinde Belm zur Unterbringung von Obdachlosen und sonstigen Personen vom

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Nutzungsgebühr wird mit der Einweisungsverfügung oder durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden als Monatsgebühren erhoben.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Nutzer nicht von der Verpflichtung, die Nutzungsgebühr vollständig zu entrichten.

- (4) Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag der Nutzung 1/30 der monatlichen Gebühr berechnet.
- (5) Die Nutzungsgebühr ist monatlich im Voraus jeweils zum 3. Kalendertag zu entrichten.
- (6) Die festgesetzten Gebühren sind öffentliche Abgaben nach § 1 NKAG und unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Belm, den 27. September 2006

(Siegel) Gemeinde Belm

Der Bürgermeister Bernhard Wellmann